

Satzung des Vereins Waldkindergarten Wiesel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen "Waldkindergarten Wiesel e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65812 Bad Soden am Taunus.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein hat es sich dabei zur Aufgabe gemacht, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Kinder in einer umweltfreundlichen Gesellschaft zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), in der jeweils gültigen Fassung
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft eines Waldkindergartens. Der Verein übernimmt die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Aufgaben für den Betrieb des Waldkindergartens; er ist für dessen Planung, Durchführung und Entwicklung zuständig.
4. Der Verein ist nach den gesetzlichen Bestimmungen bestrebt als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden (§ 75 KJHG).
5. Dem Verein ist es gestattet, an anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mitzuwirken oder diese zu unterstützen, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Mittel oder Vermögen des Vereins; ihnen steht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon zu.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (gemäß Muster). Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und mit Zugang wirksam. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder; als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht: Verletzungen des Vereinszweck, Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck, Beitragsrückstände (mehr als ein Jahresbeitrag).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Vereinsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Soden am Taunus einlädt. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung eines Stimmrechts für nicht anwesende Mitglieder bedarf einer Vollmacht in schriftlicher Form (§ 126 BGB).
3. Die Tagesordnung der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung zu Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - f) Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands (gemäß § 8 (3) – alle 4 Jahre)

- g) Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von jeweils 4 Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll nebst Anwesenheitsliste zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; der Vorstand bestimmt den Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.
5. Für die Beschlussfassung ist, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine andere Mehrheit bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsvollmacht; der 2. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem 1. Vorsitzenden (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das amtierende Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis an seine Stelle ein Nachfolger gewählt oder durch Gericht bestimmt wurde. Als Vorstand kann auch eine natürliche Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Rücktritt eines Vorstands bedarf der Schriftform gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied. Treten alle Vorstandsmitglieder gemeinsam zurück, haben sie dies dem Vereinsregister anzuzeigen.
6. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins, wobei der 1. Vorsitzende die administrative Führung des Vereins einschließlich der Kassenführung und der 2. Vorsitzende die pädagogische und organisatorische Leitung des Betriebs des Waldkindergartens übernehmen. Der Vorstand kann andere Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, mit Aufgaben und Tätigkeiten gegen eine übliche und angemessene Vergütung beauftragen; darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren. Für den Fall, dass der durch die Mitgliederversammlung gewählte 2. Vorsitzende die fachliche Qualifikation für pädagogische und organisatorische Leitung des Betriebs eines Waldkindergartens nicht besitzt, kann der 1. Vorsitzende des Vorstandes eine fachlich qualifizierte Person mit der Leitung des Betriebs des Waldkindergartens beauftragen.
7. Der 1. Vorsitzende übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der 2. Vorsitzende übt die ihm nach Abs. 6 obliegenden Aufgaben im Rahmen eines Dienstvertrages gegen ein angemessenes und übliches Entgelt aus, für dessen Abschluss der 1. Vorsitzende zuständig ist, wobei Beginn und Ende des Dienstvertrages durch die Bestellung als Vorstand nach § 6 Abs. 3 lit. f bestimmt sind. Der Vorstand kann für sich und die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter im Betrieb des Kindergartens eine Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung abschließen.

§ 8 Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mehr als 75% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig, zu der ordnungsgemäß unter Ankündigung der geplanten Satzungsänderung geladen wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei dieser Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mit Wegfall des Satzungszweckes löst sich der Verein auf.
3. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Beschluss darüber herbeizuführen, an welche Einrichtung (Institution, Körperschaft oder anderer Verein) das Vermögen des Vereins weiterzuleiten ist, wobei nur eine solche Einrichtung auszuwählen ist, die das Vermögen selbst unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die in der Gründungsversammlung am 07.10.2005 beschlossene Satzung trat mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister am 06.12.2005 in Kraft.
2. Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. April 2018 beschlossen; sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.